

Spezialfortbildung für Prüfer für Qualitätskontrolle

a) PfQK müssen Ihre Fortbildung der WPK nachweisen; Übergangsfrist bis 16.06.2019

- **Übergangsregelung für den Nachweis der Fortbildung als PfQK:** Nach § 136 Abs. 3 WPO n.F. ist der erste Nachweis der speziellen Fortbildung nach § 57a Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 WPO n.F. spätestens **bis zum 16.06.2019** zu führen, d.h. der WPK einzureichen. Nachzuweisen sind 24 Einheiten á 45 Min. in den letzten 3 Jahren.
- Die **Registrierung als PfQK** kann **widerrufen** werden, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als PfQK entfallen sind (§ 57a Abs. 3a WPO n.F.). Dies gilt u.a. auch dann, wenn der PfQK in den letzten drei Jahren keine spezielle Fortbildung in der QK nachweisen kann. Die fehlende Fortbildung war nach bisherigem Recht (bis 2016) kein regulärer Grund zum Widerruf als PfQK.
- **Praxishinweis der WPK zu Anforderungen an PfQK:**
WP / StB G. Schorr (Mitglied der KfQK) hat jüngst einen zusammenfassenden Hinweis hierzu verfasst (WPK Magazin 3/2018, S. 39 ff.), mit folgenden Punkten:
 1. Hintergrund
 2. Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen
 3. Fortbildung

b) Unser Seminarangebot zur Spezialfortbildung für bereits registrierte PfQK

Das eintägige Seminar (update mit Fallstudie) richtet sich speziell an PfQK, die sich **regelmäßig einmal pro Jahr** updaten lassen möchten. Es ist von der WPK als Spezialfortbildung für PfQK mit 8 Einheiten á 45 Min. anerkannt (Schreiben der WPK vom 06.03.2018).

Letzte Termine in 2018 und im Januar 2019 (weitere Termine in 2019 auf der Webseite und dem Fortbildungsüberblick vorne):

- 30.11.18 München (am Hbf), Kurs-Nr. 584
- 07.12.18 Düsseldorf, Kurs-Nr. 586
- 25.01.19 Berlin, Kurs-Nr. 585

Referent: WP / StB Dr. Wolf-Michael Farr, reg. PfQK (er hat 180 QK durchgeführt).

Seminargebühr: € 460 (ab 2019: € 470), ab 2. Teiln. € 420 (ab 2019: € 430),
jeweils zzgl. USt.

Gliederung des Eintages-Seminars (Aktualisierung vorbehalten)

A. Das System der Qualitätskontrolle

- Die Berufssatzung (BS WP/vBP)
- Die Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)
- Die Hinweise der KfQK zur Qualitätskontrolle
- Tätigkeitsbericht der KfQK sowie Hinweise hierzu im WPK Magazin
- Anforderungen an den PfQK (Voraussetzungen für die Auftragsannahme)

B. Das Qualitätssicherungssystem der Praxis als Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle

- Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem (Sollsystem)
 - § 55b WPO, §§ 8, 50 ff. BS WP/vBP
- IDW QS 1 (Stand: 09.06.2017)
- Besonderheiten bei der Prüfung des QSS von Kleinpraxen (Hinweis der KfQK vom 25.10.2016) und Skalierung der QK

C. Die Durchführung der Qualitätskontrolle und die Berichterstattung über die durchgeführte Qualitätskontrolle

- Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit der Auftragsabwicklung (Hinweise der KfQK vom 07.03.2017 und vom 05.10.2016)
- IDW PS 140 n.F., IDW PH 9.140 und Aufsatz der KfQK
- Der Qualitätskontrollbericht (insb. Hinweis der KfQK vom 17.07.2017)
- Fallstudie mit Arbeitshilfen (⇒ 10 Prozessschritte)
 1. Auftragsannahmeprozess und Informationsgewinnung
 2. Auftragsplanung (Risikoorientierung, Prüfungsstrategie und Prüfungsprogramm)
 3. Beurteilung der Praxisorganisation
 4. Beurteilung der Abwicklung von Aufträgen
 5. Beurteilung der Nachschau
 6. Ableitung des Prüfungsurteils (Würdigung aller Prüfungsfeststellungen, Prüfungshemmnisse)
 7. Sonderprüfungen, Folgeprüfungen (insb. bei zuvor erteilten Maßnahmen durch die KfQK)
 8. Schlussbesprechung und Dokumentation
 9. Qualitätskontrollbericht (akt. FARR-Musterbericht)
 10. Qualitätssicherung bei der QK (Berichtskritik / Nachschau)